



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Richard Graupner, Stefan Löw AfD**
vom 05.09.2023

Kriminelle Clans in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gibt es laut Erkenntnissen der Staatsregierung kriminelle Aktivitäten von arabischstämmigen Familiensyndikaten (sogenannte „Clans“) in Bayern (bitte ausführlich darlegen und dabei auch auf die deutschen Staatsbürger mit Migrationshintergrund eingehen)? 2
 - 1.2 Falls ja, wo liegen die diesbezüglichen Brennpunkte? 2
 - 2.1 Welchen Einfluss haben nach Erkenntnissen der bayerischen Polizei arabische, kurdisch-libanesisch, rumänische etc. Familien bei der Begehung von Straftaten? 2
 - 2.2 Liegen sonstige Hinweise darauf vor, dass (insbesondere arabische) Clans eine künftige Gefährdung der Sicherheit in Bayern darstellen? 2
 3. Wie viele Straftaten wurden gemeinschaftlich durch Familienmitglieder (gemeint ist Mittäterschaft gemäß §25 Abs. 2 Strafgesetzbuch) in den Jahren 2020 bis 2023 begangen (bitte nach Jahren und jeweiligen Delikten aufschlüsseln)? 3
 - 4.1 In wie vielen der Fälle nach 3.1 haben die Tatverdächtigen die deutsche Staatsbürgerschaft? 3
 - 4.2 In wie vielen Fällen nach 3.1 haben die Tatverdächtigen eine ausländische Staatsbürgerschaft? 3
 - 4.3 In wie vielen der Fälle nach 4.2 handelt es sich um Zuwanderer (bitte auch den jeweiligen Aufenthaltsstatus mitteilen)? 3
 - 5.1 Welche – insbesondere präventiven – Maßnahmen sind bisher unternommen worden, um Gefährdungen nach 1. zu unterbinden? 3
 - 5.2 Plant die Staatsregierung weitere Maßnahmen zur Verhinderung von kriminellen Aktivitäten arabischstämmiger Clans? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Frage 3 vom 23.09.2023

- 1.1 Gibt es laut Erkenntnissen der Staatsregierung kriminelle Aktivitäten von arabischstämmigen Familiensyndikaten (sogenannte „Clans“) in Bayern (bitte ausführlich darlegen und dabei auch auf die deutschen Staatsbürger mit Migrationshintergrund eingehen)?**
- 1.2 Falls ja, wo liegen die diesbezüglichen Brennpunkte?**
- 2.1 Welchen Einfluss haben nach Erkenntnissen der bayerischen Polizei arabische, kurdisch-libanesische, rumänische etc. Familien bei der Begehung von Straftaten?**
- 2.2 Liegen sonstige Hinweise darauf vor, dass (insbesondere arabische) Clans eine künftige Gefährdung der Sicherheit in Bayern darstellen?**

Die Fragen 1.1 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Phänomen Clankriminalität stellt sich als eine Kriminalitätsform dar, die in ihrer phänomenologischen Abgrenzung und Beschreibung im Gegensatz zu der in den Medien oft vereinfachten Darstellung sehr differenziert zu betrachten ist.

Um zu einem bundesweit einheitlichen polizeilichen Verständnis von Clankriminalität zu gelangen, wurde durch das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern im Jahr 2020 eine ethniefreie Definition erarbeitet, die zunächst den Begriff Clan an sich definiert und in einem zweiten Schritt das dazugehörige delinquente Verhalten beschreibt. Es ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass Clankriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – trotz einzelner Schnittmengen – nicht automatisch auch Organisierte Kriminalität (OK) darstellt.

„Ein Clan ist eine informelle soziale Organisation, die durch ein gemeinsames Abstammungsverständnis ihrer Angehörigen bestimmt ist. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine hierarchische Struktur, ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl und ein gemeinsames Normen- und Werteverständnis aus.“

Clankriminalität umfasst das delinquente Verhalten von Clanangehörigen. Die Clanzugehörigkeit stellt dabei eine verbindende, die Tatbegehung fördernde oder die Aufklärung der Tat hindernde Komponente dar, wobei die eigenen Normen und Werte über die in Deutschland geltende Rechtsordnung gestellt werden können. Die Taten müssen im Einzelnen oder in ihrer Gesamtheit für das Phänomen von Bedeutung sein.“

Bayern ist von Clankriminalität, so wie sie in anderen Bundesländern vorherrscht und momentan in der medialen Berichterstattung wahrgenommen wird, derzeit nicht betroffen. Schwerpunktländer sind mit weitem Abstand die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin und Bremen.

3. Wie viele Straftaten wurden gemeinschaftlich durch Familienmitglieder (gemeint ist Mittäterschaft gemäß §25 Abs. 2 Strafgesetzbuch) in den Jahren 2020 bis 2023 begangen (bitte nach Jahren und jeweiligen Delikten aufschlüsseln)?

Explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden, sind für die Bayerische Polizei nicht vorhanden. Die Fragestellungen ließen sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung, insbesondere polizeilicher, aber auch staatsanwaltschaftlicher Akten und Datenbestände beantworten. Eine derart umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung würde zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und könnte die im Interesse und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger notwendige effektive Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährden. Dies gilt insbesondere für die gefahrenabwehrende Einsatzbewältigung und die Strafverfolgung, die zu den Kernaufgaben der Polizei gehören.

Gleiches gilt für den Datenbestand der Bayerischen Justiz. Eine Identifizierung solcher Verfahren aus der Gesamtzahl aller bei bayerischen (General-)Staatsanwaltschaften in den Jahren 2020 bis 2023 geführten Verfahren ist daher mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand nicht möglich. Eine händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Auch eingedenk der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden Fragerechts der Abgeordneten des Landtags ergibt daher die Abwägung zwischen dem Fragerecht einerseits und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft andererseits, dass eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen kann.

4.1 In wie vielen der Fälle nach 3.1 haben die Tatverdächtigen die deutsche Staatsbürgerschaft?

4.2 In wie vielen Fällen nach 3.1 haben die Tatverdächtigen eine ausländische Staatsbürgerschaft?

4.3 In wie vielen der Fälle nach 4.2 handelt es sich um Zuwanderer (bitte auch den jeweiligen Aufenthaltsstatus mitteilen)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mangels Möglichkeit einer automatisierten Auswertung (vgl. Antwort zu Frage 3) kann hierzu keine Auskunft erteilt werden.

5.1 Welche – insbesondere präventiven – Maßnahmen sind bisher unternommen worden, um Gefährdungen nach 1. zu unterbinden?

5.2 Plant die Staatsregierung weitere Maßnahmen zur Verhinderung von kriminellen Aktivitäten arabischstämmiger Clans?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bayern verfolgt, unabhängig phänomenbedingter Definitionen, eine „Null-Toleranz-Strategie“ gegen alle Formen der Kriminalität und damit einhergehend eine konsequente Polizeiarbeit in allen Kriminalitätsbereichen.

Aus diesem Grund existiert, wie zu den Fragen 1.1 bis 2.2 ausgeführt, nach bisherigen Feststellungen der für die Bekämpfung Organisierter Kriminalität spezialisierten polizeilichen Dienststellen in Bayern auch keine „Clankriminalität“ im Sinne der Anfrage.

Die Bayerische Polizei geht gegen alle Formen der Organisierten Kriminalität stringent und entschlossen vor und wird auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz und der bayerischen Justiz alles tun, um der Organisierten Kriminalität konsequent entgegenzuwirken und die Bildung von Clanstrukturen auch zukünftig bereits im Vorfeld zu unterbinden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.